

Temporäre Maßnahmen bedingt durch COVID 19

Stand: 23.06.2020

Bedingt durch den Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“ sind u.a. in Bezug auf Punkt 1 „Arbeitsplatzgestaltung“ wie auch in Bezug auf Punkt 8 „Sicherstellung ausreichender Schutzabstände“ entsprechende Maßnahmen durch die Flughafen Hamburg GmbH zu ergreifen. Diese gelten bis die Verordnung der Freien und Hansestadt Hamburg wieder außer Kraft tritt.

Die Umsetzung der geforderten Standards schränkt die Menge der zur Verfügung stehenden Infrastruktur entlang des Passagierweges erheblich ein. Um eine reibungslose Abfertigung von Fluggästen und deren Gepäck im Einklang mit den genannten Vorgaben gewährleisten zu können, gelten ab sofort folgende Regelungen:

Die Umsetzung der Mindestabstände zwischen den Passagieren reduziert die Menge der vor den Schaltern wartenden Gäste erheblich. Das Kreuzen von Warteschlangen ist zu vermeiden. Die Airline bzw. deren Beauftragter hat dies bei der Planung der benötigten Schalter zu berücksichtigen und rechtzeitig, spätestens am Vortag des geplanten Fluges bis 17 Uhr, bei der Arbeitsvorbereitung des Flughafens (FA-OD) anzumelden. Die gebuchten Schalter sind durch die Airline bzw. deren Beauftragten ab Buchungsbeginn personell zu besetzen und zu Ende der Buchung wieder zu räumen. Sich aufbauende Warteschlangen sind sowohl durch geplante rechtzeitige Schalteröffnung wie auch durch ausreichend gebuchte Schaltermenge zu vermeiden. Kurzfristige Nachbuchungen bleiben im Rahmen des bekannten Verfahrens möglich, sollten im Zuge der limitierten Infrastruktur aber minimiert werden.

Als Richtwert für die Planung der zu besetzenden Schalter gilt die Höchstmenge von 40 Fluggästen pro Schalter pro Stunde. Die Flughafen Hamburg GmbH behält sich vor, kurzfristig bei einer Schlange von mehr als 20 wartenden Personen außerhalb des Queings weitere Schalter kostenpflichtig zu öffnen.

Alle Airlines haben auch darauf zu achten, dass ihre Passagiere beim Check-In sowie beim Boarding und De-Boarding den Mindestabstand von 1,5 m einhalten und haben ihre Passagiere bei einer nicht Einhaltung darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für die Maskenpflicht. Diese Tätigkeit kann auch delegiert werden.

Durch sich im aktuellen Umfeld schnell ändernde Vorgaben und Gesetze ist der Flughafen berechtigt, die genannten Vorgaben und Mengen kurzfristig anzupassen. Eine Kommunikation erfolgt in diesem Fall schriftlich an die Airlines (AOC), deren Beauftragten sowie alle weiteren Prozessbeteiligten.